

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

für die Gemeindevertretung der Gemeinde Wohltorf

Aufgrund des § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wohltorf am 23. März 2004 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Präambel

Um eine bessere Lesbarkeit der Hauptsatzung zu erreichen, wird auf die Nennung jeweils der weiblichen und männlichen Bezeichnung von Personen und Ämtern verzichtet. Die in dieser Satzung verwendete männliche Bezeichnung gilt ebenso auch für weibliche Personen oder Amtsbezeichnungen.

§ 1

1. Sitzung (§ 34 (1) GO)

- 1) Die Gemeindevertretung ist zur 1. Sitzung von ihren bisherigen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter, spätestens zum 30. Tage nach dem Beginn der Wahlzeit einzuberufen.
- 2) Der bisherige Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, eröffnet die 1. Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung fest. Danach überträgt er dem ältesten anwesenden Mitglied der Gemeindevertretung die Sitzungsleitung. Bis zur Neuwahl des Vorsitzenden handhabt das älteste Mitglied der Gemeindevertretung die Ordnung und übt das Hausrecht nach § 37 GO aus.
- 3) Die Gemeindevertretung wählt unter Leitung des ältesten Mitgliedes gemäß § 1 (2) der Geschäftsordnung aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Dem ältesten Mitglied obliegt es, dem gewählten Bürgermeister die Ernennungsurkunde auszuhändigen, ihn zu vereidigen und in sein Amt einzuführen. Unter Leitung des Vorsitzenden werden die Stellvertreter gewählt.
- 4) Der neu gewählte Vorsitzende hat seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Gemeindevertretung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten und in ihre Tätigkeit einzuführen. Er vereidigt seine Stellvertreter als Ehrenbeamte und händigt ihnen die Ernennungsurkunden aus.

§ 2

Vorsitzender der Gemeindevertretung – Bürgermeister – (§ 33 i. V. mit § 48 GO sowie § 37 GO)

- 1) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und hat seine Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen, sowie die Würde und Rechte der Gemeindevertretung zu wahren und ihre Arbeit zu fördern. Er handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt gegenüber Dritten während der Sitzungen im Sitzungsraum das Hausrecht aus.
- 2) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden hat sein 1. Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, sein 2. Stellvertreter, die Aufgaben des Vorsitzenden wahrzunehmen.

§ 3

Fraktionen (§ 32 a GO)

- 1) Die Fraktionen teilen vor Beginn der 1. Sitzung der Gemeindevertretung die Namen der Fraktionsmitglieder, des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie die Fraktionsbezeichnung schriftlich mit. Der Fraktionsvorsitzende gibt die Erklärungen für die Fraktion ab.
- 2) Änderungen in der Zusammensetzung und Leitung einer Fraktion sind dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 3) Bilden fraktionslose Gemeindevertreter eine Fraktion, so teilen sie dies durch schriftliche, von ihnen unterzeichnete Erklärung dem Vorsitzenden unter Benennung des Fraktionsnamens mit.
- 4) Der Beitritt fraktionsloser Gemeindevertreter zu Fraktionen ist dem Vorsitzenden zusammen mit der Zustimmungserklärung der betroffenen Fraktion schriftlich anzuzeigen.

§ 4

Mitteilungspflicht (§ 32 (4) GO)

- 1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung teilen dem Vorsitzenden mit, welchen Beruf und welche anderen vergüteten oder ehrenamtlichen Tätigkeiten sie ausüben, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Der Mitteilungspflicht unterliegen unselbständige Tätigkeiten, selbständige Gewerbeausübungen sowie freie Berufe.

- 2) Bei mehreren beruflichen Tätigkeiten ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzuzeigen. Vergütete ehrenamtliche Tätigkeiten sind insbesondere Tätigkeiten als Mitglieder eines Organs, einer Gebietskörperschaft, eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates oder ähnlichen Organs einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung, Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Anzeige hat spätestens 14 Tage nach der 1. Sitzung der Gemeindevertretung zu erfolgen. Im Laufe der Wahlperiode eintretende Veränderungen sind unverzüglich anzuzeigen.
- 3) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung veröffentlicht die Angaben in der nach der Hauptsatzung vorgesehenen Form für öffentliche Bekanntmachungen. Gleiches gilt für Änderungen während der Wahlzeit.

§ 5

Einberufung (§ 34 GO)

- 1) Der Vorsitzende beruft die Gemeindevertretung zu Sitzungen ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie soll mindestens alle 3 Monate einberufen werden. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es 1/3 der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter oder der Bürgermeister unter Angaben des Beratungsgegenstandes verlangt.
- 2) Der Einladung sind die von der Verwaltung für die einzelnen Tagesordnungspunkte vorgesehenen Beratungsunterlagen beizufügen, sofern sich nicht aus dem Protokoll des entsprechenden Fachausschusses der notwendige Sachverhalt ergibt.
- 3) Mitglieder der Vertretung, die an der Sitzungsteilnahme verhindert sind, teilen dies rechtzeitig vor der Sitzung dem Vorsitzenden oder der Verwaltung mit.
- 4) Die Gemeindevertretung tagt grundsätzlich an einem Dienstag.

§ 6

Tagesordnung (§§ 34 und 40 a GO)

- 1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest; sie ist in die Ladung aufzunehmen.
- 2) Die Tagesordnung muss die einzelnen Beratungspunkte aufführen.
- 3) Der Vorsitzende muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn 1/3 der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter, ein Ausschuss oder eine Fraktion es verlangen.
- 4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung können Anträge zur Tagesordnung stellen; sie müssen dem Vorsitzenden mindestens 5 Tage vor der Sitzung schriftlich vorliegen. Die Anträge sind zu begründen.

- 5) Anträge auf Abberufung dürfen nicht behandelt werden, wenn sie nicht auf der Tagesordnung stehen.
- 6) Sind Anträge, die bereits als Tagesordnungspunkte für eine Sitzung der Vertretung festgesetzt waren, in dieser Sitzung nicht mehr behandelt worden, weil sie wegen des Sitzungsendes nicht mehr zur Beratung aufgerufen werden konnten, so gelten sie auch für die nächste Sitzung als gestellt und sind bei der Aufstellung der Tagesordnung vorrangig zu berücksichtigen.
- 7) Als zulässig festgestellte Einwohneranträge nach § 16 f GO sind in der nächst möglichen Sitzung der Vertretung auf die Tagesordnung zu setzen. Die Vertretungspersonen nach § 16 f (2) GO sind zu der Sitzung unter Hinweis auf ihr Anhörungsrecht einzuladen.
- 8) Die Tagesordnung soll in folgender Reihenfolge aufgestellt werden:
 - a) Eröffnung der Sitzung (Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie der Beschlussfähigkeit)
 - b) Einwohnerfragestunde
 - c) Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
 - d) Bericht des Bürgermeisters
 - e) Nicht erledigte Tagesordnungspunkte der vorangegangenen Sitzung
 - f) Anträge aus den Fachausschüssen
 - g) Anträge, die noch nicht in den Fachausschüssen beraten wurden
 - h) Anfragen und Mitteilungen
 - i) Bericht der Verwaltung
- 9) Tagesordnungspunkte, die in nicht-öffentlicher Sitzung verhandelt werden sollen, sollen als solche kenntlich gemacht werden.

§ 7

Teilnahme an Sitzungen (§§ 32, 22 und 16 c GO)

- 1) Die Gemeindevertreter sind verpflichtet, an den Sitzungen der Gemeindevertretung teilzunehmen.

- 2) Wer nach § 22 GO bei einer Angelegenheit nicht mitwirken oder anwesend sein darf, ist verpflichtet, dies vorher dem Vorsitzenden mitzuteilen. Das gleiche gilt für den, der im Zweifel ist, ob die Vorschrift des § 22 GO für ihn zutrifft. Wer von der Teilnahme an der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen ist, muss den Sitzungs- und Zuhörerraum verlassen.
- 3) Sachverständige können zu den Sitzungen hinzugezogen werden, ihnen kann das Wort erteilt werden.

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 35 GO)

- 1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich öffentlich. Zeit, Ort und Tagesordnung sind öffentlich bekanntzugeben.
- 2) Zu Beginn einer Sitzung ist darüber zu beschließen, welche Punkte der Tagesordnung im nicht-öffentlichen Teil der Sitzung beraten werden sollen. Bei der Beratung und Beschlussfassung folgender Angelegenheiten ist die Öffentlichkeit generell ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines besonderen Beschlusses bedarf:
 - a) Personalangelegenheiten (soweit es sich nicht um Wahlen und Abberufungen handelt)
 - b) Erlass, Stundung und Niederschlagung von Forderungen
 - c) Grundstücksangelegenheiten
 - d) Steuerangelegenheiten
 - e) Bauanträge und Bauvoranfragen
 - f) Anträge, Maßnahmen und Vorhaben von natürlichen oder juristischen Personen des privaten Rechts, aus denen Rückschlüsse auf die private oder geschäftliche Situation möglich wird
- 3) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Ohne Aussprache wird in öffentlicher Sitzung entschieden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Gemeindevertreter.
- 4) In nicht-öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntzugeben. Die Teilnehmer an einer nicht-öffentlichen Sitzung sind über den Gang der Verhandlungen und den Inhalt der Beratungen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 9

Unterrichtung der Gemeindevertretung (§ 27 (2) GO)

- 1) Die Gemeindevertreter werden durch die Berichterstattung in den Fachausschüssen sowie durch die entsprechenden Niederschriften unterrichtet.
- 2) Der Bürgermeister unterrichtet die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung ergänzend über weitere wichtige Angelegenheiten (Bericht des Bürgermeisters). Der Bericht wird zur Aussprache gestellt.
- 3) Soweit durch den Bericht des Bürgermeisters Angelegenheiten berührt werden, die nach § 8 dieser Geschäftsordnung von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, sind sie im nicht-öffentlichen Teil der Sitzung bekanntzugeben.

§ 10

Einwohnerfragestunde (§ 16 c GO)

- 1) Im Rahmen der Einwohnerfragestunde (§ 6, Ziffer 7 b) besteht für Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, die Möglichkeit Fragen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft an den Bürgermeister zu stellen, sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass bei bestimmten einzelnen Sitzungen von der Durchführung einer Einwohnerfragestunde abgesehen wird.
- 2) Jeder Fragesteller darf bis zu 2 Fragen zu einem Thema stellen. Die einzelnen Wortbeiträge dürfen jeweils 5 Minuten nicht überschreiten.
- 3) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen mündlich gemäß der Beschlussvorlage vorgetragen werden. Sie werden grundsätzlich mündlich vom Vorsitzenden beantwortet. Kann eine Antwort oder Stellungnahme nicht sofort erfolgen, kann dies in der nächsten Fragestunde nachgeholt werden oder mit Zustimmung des Betroffenen schriftlich erfolgen. Eine Aussprache über die Antworten findet nicht statt.

§ 11

Anhörungen (§ 16 c (2) GO)

- 1) Einwohner und Sachkundige, die von Beratungsgegenständen der Gemeindevertretung betroffen sind, können – wenn die Gemeindevertretung dies im Einzelfall beschließt – angehört werden. Erfolgt die sich an die Anhörung anschließende Beratung und Beschlussfassung in nicht-öffentlicher Sitzung, so haben die Einwohner sowie die Sachkundigen zuvor den Sitzungsraum zu verlassen.

- 2) Wird in der Gemeindevertretung ein Einwohnerantrag nach § 16 f (5) GO beraten, so sind dessen Vertretungspersonen anzuhören. Es ist ihnen ausreichend Zeit zur Begründung des Einwohnerantrages einzuräumen. Die Anhörung findet während der Sitzung der Gemeindevertretung vor der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes statt.

§ 12

Anregungen und Beschwerden

- 1) Die Einwohner haben das Recht, auch außerhalb der Sitzungen der Gemeindevertretung sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Gemeindevertretung zu wenden. Mündlich vorgetragene und nicht zur Niederschrift genommene Anregungen oder Beschwerden sind nicht zu bescheiden.
- 2) Antragsteller oder Beschwerdeführer sind über die Stellungnahme der Gemeindevertretung innerhalb von 2 Monaten zu unterrichten. Ist dies nicht möglich, so hat der Bürgermeister dem Betroffenen durch einen Zwischenbescheid zu informieren.

§ 13

Sitzungsverlauf

- 1) Die Beratung erfolgt in der durch die Tagesordnung festgesetzte Reihenfolge. Die Gemeindevertretung kann durch Mehrheitsbeschluss die Reihenfolge ändern und einzelne Gegenstände von der Tagesordnung absetzen.
- 2) Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur beraten werden, wenn 2/3 der gesetzlichen Mitgliederzahl der Gemeindevertretung die Dringlichkeit bejahen; anderenfalls ist der Antrag zur weiteren Vorbereitung dem zuständigen Ausschuss zu überweisen.
- 3) Die Sitzung der Gemeindevertretung endet in der Regel um 22.30 Uhr. Ein in der Beratung befindlicher Tagesordnungspunkt soll jedoch zu Ende beraten werden, jedoch über 23.00 Uhr nur dann hinaus, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 14

Sitzungsunterbrechung

- 1) Der Vorsitzende kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Er muss sie unterbrechen, wenn dies 1/3 der anwesenden Mitglieder oder eine Fraktion verlangen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 10 Minuten dauern.
- 2) Zwischen dem öffentlichen Teil und nicht-öffentlichen Teil einer Sitzung soll eine 10-minütige Sitzungsunterbrechung erfolgen.

§ 15

Anträge zur Tagesordnung

- 1) Die vom Fachausschuss beschlossenen Anträge werden von dem Ausschuss-Vorsitzenden vorgetragen.
- 2) Es kann nur über Anträge abgestimmt werden, die vor der Abstimmung schriftlich festgelegt worden sind.
- 3) Im Rahmen der Tagesordnung können jederzeit Anträge gestellt und zur Abstimmung gebracht werden.

§ 16

Geschäftsordnungsanträge

- 1) Geschäftsordnungsanträge sind Anträge, mit denen der Gang der Beratung der Gemeindevertretung beeinflusst werden soll. Der Antrag wird unmittelbar vom Protokollführer für die Niederschrift festgehalten. Er kann auf Wunsch des Antragstellers kurz begründet werden. Danach kann 1 Gemeindevertreter gegen den Antrag sprechen. Unmittelbar darauf folgt die Abstimmung über den Geschäftsordnungsantrag.
- 2) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere folgende Anträge:
 - a) Antrag auf Schluss der Rednerliste
 - b) Antrag auf Schluss der Debatte
 - c) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
 - d) Antrag auf Vertagung
 - e) Antrag auf Sitzungsunterbrechung
 - f) Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit
- 3) Jeder Gemeindevertreter kann zu einem Tagesordnungspunkt, zu dem er selbst in der Sache sich nicht geäußert hat, nur einen Geschäftsordnungsantrag stellen. Der Antragsteller weist auf seine Absicht, einen Geschäftsordnungsantrag stellen zu wollen, durch den Zuruf „zur Geschäftsordnung“ hin. Dies wird auch durch das Heben beider Hände deutlich gemacht.

§ 17 **Wahlen (§ 40 GO)**

- 1) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel.
- 2) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Gemeindevertretung zieht.
- 3) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird auf Verlangen einer Fraktion oder 1/3 der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung ein Wahlausschuss gebildet, der aus 3 Gemeindevertretern besteht, die einen aus ihrer Mitte zum Sprecher bestimmen.
- 4) Die Wahl durch Stimmzettel erfolgt folgendermaßen:
 - a) Der Ausschuss richtet eine Wahlkabine ein, in der der zur Wahl aufgeforderte Gemeindevertreter seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann. Als Wahlkabine kann auch ein entsprechender Nebenraum dienen. In der Wahlkabine muss ein Schreibstift bereit liegen.
 - b) Der zur Wahl aufgerufene Gemeindevertreter erhält vom Wahlausschuss einen Stimmzettel. Für Stimmzettel sind äußerlich gleich aussehendes Papier zu verwenden.
 - c) Der Gemeindevertreter begibt sich in die Wahlkabine, kennzeichnet dort mit dem Schreibstift seinen Stimmzettel mit einem Kreuz. Der Gemeindevertreter geht danach zum Tisch des Wahlausschusses und wirft den Wahlumschlag in die bereit gestellte Urne.
 - d) Nach der Stimmabgabe des zuletzt aufgerufenen Gemeindevertreters wird die Urne vom Wahlausschuss geleert. Die Zahl der Stimmzettel wird gezählt. Die Zahl der abgegebenen Stimmen wird festgestellt. Ein unbeschriebener Stimmzettel gilt für die Stimmenzählung als Stimmenthaltung. Ein unrichtig ausgefüllter Stimmzettel gilt als ungültige Stimme.
 - e) Der Sprecher des Wahlausschusses teilt das Ergebnis mit.
 - f) Bei Losentscheiden gilt § 17 (2) entsprechend.

§ 18

Abstimmungen (§ 39 GO)

- 1) Nach Schluss der Rednerliste stellt der Vorsitzende das Ende der Beratung fest und tritt in die Abstimmung ein. Er trägt die gestellten Anträge vor. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt.
- 2) Bei Erweiterungs- und Abänderungsanträgen ist zunächst unter Berücksichtigung dieser Anträge zu entscheiden. Liegen mehrere solche Anträge vor, so ist zunächst über denjenigen Beschluss zu entscheiden, der am weitesten von dem ursprünglichen Antrag/Beschlussentwurf abweicht. Über die Reihenfolge entscheidet der Vorsitzende.
- 3) Der Vorsitzende stellt die Zahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zuzustimmen
 - b) den Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthalten

und gibt das Ergebnis bekannt. Ein Antrag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der Stimmen erhalten hat. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- 4) Namentlich ist abzustimmen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder der Gemeindevertretung es bis zur Aufforderung zur Abstimmung durch den Vorsitzenden beantragt. Die Stimmabgabe erfolgt sodann in der Reihenfolge des Alphabets. Die Namen der Abstimmenden und ihre Stimmabgabe sind in der Niederschrift festzuhalten.

§ 19

Wortmeldung und –erteilung, Redeordnung

- 1) Gemeindevertreter und sonstige mit Rederecht in der Gemeindevertretung ausgestattete Personen sowie zur Beratung herangezogene sachkundige Bürger haben sich, wenn sie zur Sache sprechen wollen, durch Handzeichen zu melden.
- 2) Für die Worterteilung ist die Reihenfolge der Wortmeldung maßgebend. Der Vorsitzende kann von dieser Reihenfolge im Interesse einer sachgemäßen Beratung abweichen. Zu einer durch Beschlussfassung erledigten Angelegenheit darf in derselben Sitzung das Wort nicht mehr erteilt werden.
- 3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen. Es muss sich auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf jedoch dadurch kein Sprecher in seinem Beitrag unterbrochen werden.

- 4) Der Vorsitzende darf in Wahrnehmung seiner Befugnisse einen Sprecher unterbrechen.
- 5) Das Wort zur persönlichen Erklärung (Bemerkung) ist außerhalb der Rednerliste nur nach Schluss der Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtig stellen oder persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgt sind, abwehren.

§ 20 Allgemeine Ordnung

- 1) Mitgliedern der Gemeindevertretung sowie den übrigen Anwesenden ist das Rauchen während der Sitzung im Sitzungsraum untersagt.
- 2) Den Zuhörern ist das Stören der Sitzung durch Zurufe oder sonstige Willens- und Meinungsbekundungen untersagt.

§ 21 Ordnungsruf (§ 42 GO)

- 1) Der Vorsitzende kann einen Gemeindevertreter, der die Ordnung verletzt oder gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung verstößt, zur Ordnung rufen.

§ 22 Ausschluss eines Gemeindevertreters (§ 42 GO)

- 1) Nach dreimaligem Ordnungsruf kann der Vorsitzende einen Gemeindevertreter von der Sitzung ausschließen. Hat der Vorsitzende einen Gemeindevertreter von der Sitzung ausgeschlossen, so kann er ihn in der jeweils folgenden Sitzung nach einmaligem Ordnungsruf ausschließen.
- 2) Gegen den Ordnungsruf kann der Betroffene bis 14 Tage vor der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist auf die Tagesordnung zu nehmen. Über den Widerspruch entscheidet die Gemeindevertretung ohne Aussprache.

§ 23 Sitzungsniederschrift und Protokollführung (§ 41 GO)

- 1) Über jede Sitzung der Gemeindevertretung wird ein Protokoll gefertigt.

- 2) Die Gemeindevertretung wählt auf ihrer konstituierenden Sitzung einen Protokollführer sowie einen Vertreter.
- 3) Die Sitzungsniederschrift muss Angaben enthalten über:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 - b) Die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Gemeindevertretung
 - c) Die Namen der anwesenden Vertreter der Verwaltung sowie des Protokollführers
 - d) Die Namen der geladenen Sachverständigen und sonstige an der Beratung beteiligten Personen
 - e) Die Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
 - f) Die Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - g) Die Tagesordnung
 - h) Eine kurze Wiedergabe der Einwohnerfragestunde
 - i) Alle gestellten Anträge und die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen
 - j) Die schriftlich eingereichten Erklärungen
 - k) Sonstige wesentliche Vorkommnisse der Sitzung
 - l) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - m) Über die Bekanntgabe der in nicht-öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- 4) Angelegenheiten, die in nicht-öffentlicher Sitzung beraten wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- 5) Die Sitzungsniederschrift ist spätestens 14 Tage nach der Sitzung jedem Gemeindevertreter und den gewählten Bürgern der Ausschüsse zuzusenden. Protokolle der nicht-öffentlichen Sitzungen erhalten nur die Gemeindevertreter.
- 6) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Gemeindevertreter einen Antrag auf Beschlussfassung über Einwendungen zur Niederschrift dieser Sitzung stellt. Der Antrag ist schriftlich beim Bürgermeister innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt des Protokolles zu stellen. Über den Antrag entscheidet die Gemeindevertretung auf ihrer nächsten Sitzung.

§ 24

Sitzungen der Ausschüsse (§ 46 GO)

- 1) Diese Geschäftsordnung gilt entsprechend für das Verfahren in den ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung und in den Ausschüssen, die von der Gemeindevertretung für einzelne bestimmte Angelegenheiten gebildet werden, soweit diese nicht eine besondere Verfahrensordnung erhalten.
- 2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht-öffentlich.
- 3) Abweichend von Abs. 1 gelten für die Ausschüsse folgende Regelungen:
 - a) Die Ausschüsse werden vom Ausschuss-Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Bürgermeister einberufen. Sie treten nach Bedarf zusammen. Sie müssen einberufen werden, wenn 1/3 der in der Hauptsatzung genannten Anzahl der Ausschuss-Mitglieder es verlangt.
 - b) Sind Ausschuss-Mitglieder an der Teilnahme verhindert, so benachrichtigen sie die Verwaltung, die dann den Vertreter informiert.
 - c) Die Tagesordnung für die Sitzung des Ausschusses wird den Gemeindevertretern, die ihm nicht angehören, schriftlich übersandt.
 - d) Eine Einwohnerfragestunde findet bei Ausschuss-Sitzungen nicht statt.
 - e) § 8 gilt nicht für Ausschüsse, die nicht öffentlich tagen.
 - f) Der Bürgermeister sowie die Gleichstellungsbeauftragte können an den Ausschuss-Sitzungen mit beratend teilnehmen. Alle übrigen Gemeindevertreter, bürgerschaftlichen Mitglieder von ständigen Ausschüssen sowie Stellvertretende bürgerschaftliche Mitglieder aller ständigen Ausschüsse können als Zuhörer teilnehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen.
 - g) Abweichend von § 19 haben in Sitzungen der Ausschüsse zunächst die Ausschuss-Mitglieder ein Rederecht. Gemeindevertreter, die diesem Ausschuss nicht angehören, Bürgerschaftliche Mitglieder anderer Ausschüsse sowie Stellvertretende Ausschuss-Mitglieder kommen anschließend zu Wort und können gegebenenfalls Anträge stellen. Der Ausschuss-Vorsitzende bestimmt im einzelnen über die Reihenfolge der Wortmeldungen.

§ 25

Gemeinsame Ausschuss-Sitzungen

- 1) Ausschüsse sollen nach Möglichkeit Angelegenheiten, die ihre Aufgabenbereiche in gleicher Weise berühren, in gemeinsamen Sitzungen beraten.
- 2) Zu einer Sitzung nach Abs. 1 werden die Ausschüsse durch eine von den beteiligten Ausschuss-Vorsitzenden gemeinsam erstellte Tagesordnung eingeladen.
- 3) Die Ausschuss-Vorsitzenden verständigen sich über die Sitzungsleitung.
- 4) Die Beschlussfähigkeit ist für jeden Ausschuss getrennt festzustellen. Die Beratung der Tagesordnung erfolgt gemeinsam. Die Ausschüsse beschließen getrennt über die Tagesordnungspunkte. Ihre Beschlussfassung ist in einer gemeinsamen Niederschrift getrennt zu protokollieren.

§ 26

Datenschutz

- 1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten und offenbaren.
- 2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar natürlichen Person ermöglichen.
- 3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder anderen Notizen.

§ 27

Datenverarbeitung

- 1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteiliebe, Nachbarn etc.) gesichert sind. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

- 2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreternden, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.
- 3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetzes verpflichtet, dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.
- 4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussvorlagen einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens 5 Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Gemeindeverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

§ 28

Auslegung der Geschäftsordnung

- 1) Bestehen Zweifel an der Auslegung einer Geschäftsordnungsbestimmung, so entscheidet der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung verbindlich über die Auslegung.
- 2) Wird gegen die Entscheidung Einspruch erhoben, entscheidet das Gremium, dem der Vorsitzende vorsteht.
- 3) Im übrigen kann die Gemeindevertretung mit der Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder ein Abweichen von der Geschäftsordnung für die Dauer einer Sitzung oder für die Beratung eines Tagesordnungspunktes beschließen. Dies gilt nicht für gesetzlich vorgeschriebene Verfahrensregelungen.

§ 29 **Inkrafttreten**

- 1) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Gemeindevertretung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 08. Februar 1989 außer Kraft.

Wohltorf, 24. März 2004

Rolf Birkner
Bürgermeister